

Besprechungen

in dem Sammelband „1495: Württemberg wird Herzogtum“ (1995) S. 58f. zu zitieren gewesen. Dort findet sich auch der tatsächliche Wortlaut des S. 293 gebotenen wörtlichen Zitats, das in Wirklichkeit eine Formulierung *Sattlers* darstellt. Im gleichen Sammelband S. 22, 60 hätte sich *Fritz* über die von ihm S. 413 Anm. 198 angezweifelte Merklinger-Gesandtschaft unterrichten können. Sie wird von *Gabelkover* berichtet, den *Fritz* ärgerlicherweise fast immer nach *Steinhofer* zitiert. Wenn es um die Begleitung Graf Heinrichs durch Ludwig Vergenhans geht (S. 303), so hätte die dafür unmittelbar einschlägige gründliche Arbeit von *Nägele* angeführt werden müssen.

Über die bemerkenswerten Versuche Ulrichs (vor 1464, 1472), im östlichen Remstal seine Landeshoheit durch Errichtung einer „Zent“ auszubauen, erfährt man bei *Fritz* nichts – in meinem Beitrag zur Gmünder Stadtgeschichte 1984 (S. 97) oder in dem Aufsatz von *Kieß* zum Schorndorfer Forst – beide von *Fritz* benutzt – wurde darauf eingegangen.

Die Nachteile des chronologischen Vorgehens kann die Zusammenfassung nicht wettmachen. Zwar nimmt der Titel der Arbeit auf die Region Bezug und signalisiert eine Sensibilität für die „Schwabenpolitik“ der Württemberger, doch vermißt man eine zusammenfassende Würdigung der über das Buch verstreuten Befunde. Erst in der Zusammenfassung zieht *Fritz* eine vermeintliche Trumpfkarte zu diesem Aspekt aus dem Ärmel: „Besonders anschaulich“ würden Ulrichs Bemühungen, „eine neue politische Perspektive zu gewinnen, durch die von ihm veranlaßte Wiederherrichtung der Grabstätten der früheren staufischen Herzöge von Schwaben im Kloster Lorch im Jahre 1475, die er durch eine noch heute vorhandene neue Grabplatte abschließen ließ: deutlicher konnte Ulrich den Anspruch seines Hauses, legitimer Nachfolger der ehemaligen staufischen Herzogsdynastie zu sein, kaum demonstrieren“ (S. 438). Die von mir gesichteten zeitgenössischen Quellen zum Lorcher Staufergrabmal wissen von einer Auftraggeberschaft des Grafen nichts. *Max Bach*, auf den sich *Fritz* beruft, bezieht sich auf eine nicht näher bezeichnete Handschrift *Pregitzers*. Eine solche Notiz, die vielleicht nur eine Mutmaßung des späten Historiographen darstellt, kann die von *Fritz* ihr zugemutete Beweislast unmöglich tragen. Es bleibt also bei meiner Auffassung, daß vor 1500 keine Instrumentalisierung der Staufertradition durch das Haus Württemberg nachgewiesen werden kann (vgl. auch *ZfdA* 129, 2000, S. 108f.).

Leider ist das Register der Arbeit sehr schlampig gearbeitet. Daß die Personennamen in Anm. 169 auf S. 156 vergessen wurden, ist durchaus kein Einzelfall!

Freiburg i. Br.

Klaus Graf

Peter Schuster: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn: Schöningh 2000. 353 S.

Während die Rechtsnormen des Spätmittelalters auf überregionaler und lokaler Ebene bereits häufig das Interesse der Forschung, insbesondere der Rechtsgeschichte, auf sich gezogen haben, ist die Rechtspraxis bisher nur wenig untersucht worden. Genau

261